



Umsetzung des revidierten schweizerischen Aktienrechts und weitere Änderungen der Statuten der Gesellschaft

Traktandum 6 der Traktandenliste

Erläuterungen

A. Vorbemerkungen

Am 19. Juni 2020 hat das Schweizer Parlament eine Revision des schweizerischen Gesellschaftsrechts im schweizerischen Obligationenrecht («OR») verabschiedet. Der Bundesrat hat die meisten der neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Den Unternehmen wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren eingeräumt, um die Statuten zu ändern.

Das revidierte OR sieht unter anderem die Möglichkeit vor, die Form und die Art, in welcher Generalversammlungen abgehalten werden können, zu modernisieren; insbesondere sieht das OR die Möglichkeiten vor, physische und virtuelle Generalversammlungen parallel («hybride Generalversammlungen») oder Generalversammlungen rein virtuell abzuhalten («virtuelle Generalversammlungen»). Darüber hinaus sieht das überarbeitete OR die Möglichkeit vor, dass Aktiengesellschaften ein Kapitalband (d. h. eine Kombination von Kompetenzen des Verwaltungsrats zur Erhöhung und zur Herabsetzung des Aktienkapitals) in ihre Statuten aufnehmen können.

In Übereinstimmung mit den neuen Bestimmungen unterbreitet der Verwaltungsrat der Landis+Gyr Group AG den Aktionärinnen und Aktionären einen Vorschlag zur Revision der Statuten der Landis+Gyr Group AG (die «Revision»). Die Revision setzt die Anforderungen des geänderten OR in den Statuten um, berücksichtigt aber auch aktuelle «Best Practices» in Sachen Corporate Governance für die Umsetzung dieser Anforderungen. Anlässlich der Gelegenheit passt die vorgelegte Revision die Statuten auch in einigen anderen Punkten (z.B. Einführung einer genderneutralen Sprache) an.

Die vorgeschlagenen Statutenänderungen werden im Folgenden in mehreren Kapiteln erläutert. Anschliessend werden die vorgeschlagenen Änderungen der Statuten aufgelistet und den bestehenden Statutenbestimmungen gegenübergestellt. Bitte beachten Sie, dass Streichungen in roter und durchgestrichener Schrift dargestellt sind, während neu hinzugefügte Formulierungen in grüner Schrift erscheinen. Die Verweise in dieser Übersicht beziehen sich auf die Artikel gemäss der Revision. Bestimmte Statutenänderungen (die Rede ist von den Änderungen in den Artikeln 2, 3c, 8a und 13) bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und einer (einfachen) Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte, damit sie gemäss Artikel 704 OR als von den Aktionärinnen und Aktionären angenommen gelten.

B. Traktanden

I. Traktandum 6.1 – Anpassung des Gesellschaftszwecks

Erweiterung des Gesellschaftszwecks: In Übereinstimmung mit dem neuen «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» der economiesuisse wird vorgeschlagen, die langfristigen Ziele der Gesellschaft sowohl im Hinblick auf Kontinuität als auch auf Nachhaltigkeit des statutarischen Gesellschaftszwecks zu betonen. Traktandum 6.1 erfordert ein qualifiziertes Mehr gemäss Art. 704 OR zur Annahme.

Gilt für Artikel 2.

II. Traktandum 6.2 – Kapitalband (bestehend aus den Traktanden 6.2.1 und 6.2.2)

Aufhebung des genehmigten Kapitals, Schaffung eines Kapitalbands: Das revidierte OR sieht für Gesellschaften die Möglichkeit vor, ein Kapitalband einzuführen. Ein Kapitalband stellt eine Ermächtigung der Aktionärinnen und Aktionären an den Verwaltungsrat dar, wonach dieser ohne Zustimmung der Aktionärinnen und Aktionären das Aktienkapital der Gesellschaft nicht nur erhöhen (was im bisherigen Artikel 3c der Statuten als «genehmigtes Kapital» vorgesehen war), sondern auch herabsetzen kann. Die Revision möchte dem Verwaltungsrat die Befugnis zu Kapitalerhöhungen bis zu einem maximalen Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 317'998'380, was einer Erhöhung des Aktienkapitals um maximal 10% entspricht, neu kombiniert mit der Befugnis zu Kapitalherabsetzungen bis auf ein minimales Aktienkapital von CHF 260'180'500, was einer Herabsetzung des Aktienkapitals um maximal 10% entspricht, einräumen. Das neue OR erlaubt die Verankerung eines Kapitalbands für maximal fünf Jahre – die hier vorgeschlagene Revision sieht eine solche Ermächtigung hingegen nur für drei Jahre ab der diesjährigen Generalversammlung vor, d. h. bis zum 22. Juni 2026.

Für die Zustimmung der Aktionärinnen und Aktionäre zum Kapitalband der Gesellschaft sind zwei Traktanden erforderlich: Unter Traktandum 6.2.1 wird in einem ersten Schritt die Abschaffung des genehmigten Kapitals vorgeschlagen, wie es in Artikel 3c der bisherigen Statuten festgelegt ist, während unter dem Traktandum 6.2.2 in einem zweiten Schritt ein neuer Artikel 3c vorgesehen ist, der das Kapitalband der Gesellschaft beschreibt. Traktandum 6.2.2 erfordert dabei ein qualifiziertes Mehr gemäss Art. 704 OR zur Annahme.

Gilt für Artikel 3c.

III. Traktandum 6.3 – Statutenänderungen bezüglich der Generalversammlung (bestehend aus den Traktanden 6.3.1 und 6.3.2)

Einleitung: Gemäss dem angepassten OR bedürfen einige der unter diesem Traktandum 6.3 aufgeführten vorgeschlagenen Statutenänderungen eines qualifizierten Mehrs gemäss Artikel 704 OR. Traktandum 6.3 wird deshalb in zwei Unterpunkte aufgeteilt: Traktandum 6.3.1 umfasst die Statutenänderungen, zu deren Annahme ein einfaches Mehr erforderlich ist, während Traktandum 6.3.2 diejenigen Statutenänderungen umfasst, die ein qualifiziertes Mehr gemäss Artikel 704 OR erfordern.

a) Traktandum 6.3.1 – Statutenänderungen, die einem einfachen Mehr unterliegen

Anpassung der Statuten an das revidierte OR: Die unten aufgeführten Statutenbestimmungen in Bezug auf die Generalversammlung sollen aktualisiert werden, um sie an das revidierte OR anzupassen.

Gilt für die Artikel 5, 6, 8, 9 und 10.

Aufnahme der Möglichkeit von hybriden und virtuellen Generalversammlungen in die Statuten: Einerseits sieht die Revision die Möglichkeit einer «hybriden Generalversammlung» vor, was bedeutet, dass Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, die Möglichkeit haben, ihre Rechte auf elektronischem Wege auszuüben. Andererseits ermöglicht die Revision das Abhalten einer Generalversammlung ganz ohne physischen Tagungsort, d. h. ausschliesslich auf elektronischem Wege («virtuelle Generalversammlung»).

Das geänderte OR sieht strenge Regeln für Generalversammlungen mit elektronischer Teilnahme (in hybrider oder virtueller Form) vor. Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass (i) die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Fragen stellen, Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können, (ii) Stimmen, die an der Generalversammlung elektronisch abgegeben werden, direkt übermittelt werden, (iii) die Identifikation der teilnehmenden Aktionärinnen und Aktionäre sichergestellt ist und (iv) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Das geänderte OR stellt somit sicher, dass die Aktionärinnen und Aktionäre unabhängig von der Form der Generalversammlung (physisch, hybrid und virtuell) immer die gleichen Rechte haben:

Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre	Traditionelle physische GV	Hybride GV	Virtuelle GV
Physische Teilnahme	X	X	
Elektronische Teilnahme		X	X
Abstimmung in Echtzeit	X	X	X
Abstimmung über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter	X	X	X
Möglichkeit für Live-Fragen und Live-Antworten	X	X	X
Stellen von Live-Gegenanträgen während der Generalversammlung	X	X	X

Während das revidierte OR die rechtliche Möglichkeit vorsieht, hybride oder virtuelle Generalversammlungen abzuhalten, müssen die Aktionärinnen und Aktionäre solchen Formen von Generalversammlungen grundsätzlich zustimmen, indem sie dem Verwaltungsrat in den Statuten die entsprechende Kompetenz erteilen, über das Format künftiger Generalversammlungen zu entscheiden. Analog der zeitlichen Beschränkung für das Kapitalband sieht die Revision eine zeitliche Limitierung der Möglichkeit zur Durchführung virtueller Generalversammlungen für drei Jahre ab der diesjährigen Generalversammlung, d. h. bis zum 22. Juni 2026, vor.

Gilt für die Artikel 7 bis 8a.

Abstimmung über den Bericht über nicht finanzielle Angelegenheiten durch die Generalversammlung: Die Revision sieht vor, dass der Bericht über nicht finanzielle Angelegenheiten der Generalversammlung in Zukunft zur Abstimmung vorzulegen ist.

Gilt für Artikel 6.

b) Traktandum 6.3.2 – Statutenänderungen, die einem qualifizierten Mehr unterliegen

Anpassung der Statuten an das revidierte OR: Die unten aufgeführte Statutenbestimmung soll entsprechend den Änderungen des revidierten OR aktualisiert werden.

Gilt für Artikel 13.

Möglichkeit für Generalversammlungen im Ausland: Die Revision sieht vor, der Gesellschaft die Möglichkeit einzuräumen, Generalversammlungen im Ausland abzuhalten.

Gilt für Artikel 8a.

IV. Traktandum 6.4 – Statutenänderungen in Bezug auf den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung

Anpassung der Statuten an das revidierte OR: Die Revision sieht vor, die Liste der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats in den Statuten zu aktualisieren, um sie an die entsprechende Liste im revidierten OR anzupassen.

Gilt für die Artikel 15 und 17.

Elektronische Zirkularbeschlüsse: Die Revision sieht vor, dem Verwaltungsrat das Recht einzuräumen, Zirkularbeschlüsse auf elektronischem Weg zu fassen.

Gilt für Artikel 18.

Beschränkung der externen Mandate für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung: Die Revision zielt darauf ab, die maximale Anzahl externer Mandate sowohl für die Mitglieder des Verwaltungsrats als auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung weiter zu begrenzen, indem die maximal zulässige Anzahl von Mandaten in börsenkotierten Unternehmen in die maximal zulässige Gesamtzahl der Mandate einbezogen wird und die maximal zulässige Anzahl von Mandaten für die Mitglieder der Geschäftsleitung gesenkt wird.

Gilt für Artikel 23.

V. Traktandum 6.5 – Weitere Statutenänderungen

Geschlechtsneutrale Sprache, sprachliche Bereinigung, Streichung von veralteten Artikeln, Angleichung der Artikel an das revidierte OR: Die Revision möchte in den Statuten durchgängig eine geschlechtsneutrale Sprache verankern. Ausserdem soll die Anpassung der Statuten eine bessere Lesbarkeit gewährleisten, die deutsche und die englische Sprachfassung angleichen und bestimmte veraltete Artikel (Artikel 32 und 33) aus den Statuten streichen. Schliesslich sollen mit der Revision bestimmte Artikel, welche in den vorhergegangenen Traktanden noch nicht separat behandelt worden sind, ebenfalls auf den Stand des revidierten ORs aktualisiert werden.

Gilt für die Artikel 1, 3a bis d, 4 bis 8, 9 bis 12, 14 bis 15, 17 bis 20, 23 bis 31, 32 bis 33.

Streichung von Nominee-Verträgen, zeitliche Begrenzung von Wettbewerbsverbotsvereinbarungen, Aufnahme einer neuen Übertragungsbeschränkung: Im Einklang mit Rückmeldungen der Stimmrechtsberater sieht die Revision vor, die Befugnis des Verwaltungsrats zum Abschluss von Vereinbarungen mit Nominees über deren Offenlegungspflichten (Artikel 5) zu streichen und die Höchstdauer von Wettbewerbsverboten, die von der Gesellschaft abgeschlossen werden, zu begrenzen (Artikel 24). In Übereinstimmung mit dem revidierten OR schlägt die Revision ausserdem vor, dem Verwaltungsrat die Möglichkeit einzuräumen, die Eintragung eines einer Aktionärin bzw. eines Aktionärs im Aktienregister zu verweigern, wenn diese/dieser nicht ausdrücklich erklärt, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder Rückgabe der betreffenden Aktien besteht («Verbot der Aktienleihe») (Artikel 5).

Gilt für Artikel 5, 24.

Neuzuweisung von Aufgaben vom Vergütungsausschuss an den Nominierungs-, Governance- und Nachhaltigkeitsausschuss: Die Revision schlägt vor, zwei Genehmigungspunkte aus der Aufgabenliste des Vergütungsausschusses zu streichen und sie stattdessen dem Nominierungs-, Governance- und Nachhaltigkeitsausschuss zuzuweisen.

Gilt für die Artikel 19 und 23.

Neuformulierung der Berechnung der kurzfristigen und langfristigen Vergütung in Artikel 26: Die Revision sieht eine Umformulierung von Artikel 26 vor, um ihn an die Praxis des Unternehmens bei der Berechnung der kurz- und langfristigen leistungsabhängigen Vergütung anzupassen. Abgesehen von der Aufnahme neuer Leistungsziele (wie z. B. der Einbeziehung von ESG-Zielen in die Leistungsbemessung) ist die Berechnungsmethode für die kurz- und langfristige leistungsabhängige Vergütung unverändert geblieben. Die sprachliche Überarbeitung von Artikel 26 bringt die Artikel daher mit Blick auf beide Berechnungen in Einklang mit der langjährigen Unternehmenspraxis und sorgt in dieser Hinsicht für mehr sprachliche Klarheit.

Gilt für Artikel 26.

Statutenrevision im Detail

Bestehende Fassung der Statuten

I. Grundlagen

ARTIKEL 1: FIRMA, SITZ

Unter der Firma
Landis+Gyr Group AG
(Landis+Gyr Group Ltd)
(Landis+Gyr Group SA)
besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. OR mit Sitz in Cham. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

ARTIKEL 2: ZWECK

Der Zweck der Gesellschaft ist der direkte oder indirekte Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen, insbesondere von beherrschenden Beteiligungen an Industrie- und Handelsunternehmen, die im Bereich von Zähler- und Energiemanagement-Lösungen tätig sind, die Führung und nachhaltige Entwicklung dieser Beteiligungsgesellschaften im Rahmen einer Unternehmensgruppe sowie die Bereitstellung der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Führung einer Unternehmensgruppe.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Liegenschaften und Immaterialgüterrechte erwerben, belasten, verwerten und verkaufen sowie Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und finanzieren.

Die Gesellschaft kann alle der Verwirklichung ihres Zweckes förderlichen kommerziellen und finanziellen Transaktionen durchführen, insbesondere Kredite gewähren und aufnehmen, Obligationen anleihen ausgeben, Bürgschaften und Garantien abgeben, Sicherheiten stellen sowie Anlagen in allen marktgängigen Anlagemedien vornehmen.

II. Kapital

ARTIKEL 3: AKTIENKAPITAL

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 289'089'440 und ist eingeteilt in 28'908'944 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10. Die Aktien sind vollständig liberiert.

ARTIKEL 3A: BEDINGTES AKTIENKAPITAL

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 4'500'000 durch Ausgabe von höchstens 450'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10 bei Ausübung von Optionsrechten oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten auf Aktien (einschliesslich sogenannte performance stock units (PSU) und/oder restricted stock units (RSU)) erhöht, welche Organen und Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften gemäss den entsprechenden Reglementen und Beschlüssen des Verwaltungsrats zustehen bzw. eingeräumt werden. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien, gestützt auf diesen Artikel 3a, und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5.

Die Bedingungen zur Zuweisung und Ausübung der Optionsrechte und anderer Rechte auf Aktien aus diesem Artikel 3a sind vom Verwaltungsrat festzulegen. Die Ausgabe von Aktien unter dem Börsenpreis ist zulässig.

ARTIKEL 3B: BEDINGTES AKTIENKAPITAL FÜR FINANZIERUNGEN UND AKQUISITIONEN

Das Aktienkapital der Gesellschaft kann sich im Maximalbetrag von CHF 28'908'940 durch Ausgabe von höchstens 2'890'894 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10 erhöhen durch die Ausübung oder Zwangsausübung von Wandel-, Tausch-, Options-, Bezugs- oder ähnlichen Rechten auf den Bezug von Aktien, welche Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit Anleiheobligationen, Darlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden (nachfolgend zusammen die «Finanzinstrumente»).

Vorgeschlagene Statutenänderung

I. Grundlagen

ARTIKEL 1: FIRMA, SITZ

Unter der Firma
Landis+Gyr Group AG
(Landis+Gyr Group Ltd)
(Landis+Gyr Group SA)
besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. ~~OR~~ **des Schweizerischen Obligationenrechts («OR»)** mit Sitz in Cham. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

ARTIKEL 2: ZWECK

Der Zweck der Gesellschaft ist der direkte oder indirekte Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen, insbesondere von beherrschenden Beteiligungen an Industrie- und Handelsunternehmen, die im Bereich von Zähler- und Energiemanagement-Lösungen tätig sind, die Führung und nachhaltige Entwicklung dieser Beteiligungsgesellschaften im Rahmen einer Unternehmensgruppe sowie die Bereitstellung der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Führung einer Unternehmensgruppe. **Bei der Verfolgung ihres Zwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem und nachhaltigem Wert an.**

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Liegenschaften und Immaterialgüterrechte erwerben, belasten, verwerten und verkaufen sowie Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und finanzieren.

Die Gesellschaft kann alle der Verwirklichung ihres Zweckes förderlichen kommerziellen und finanziellen Transaktionen durchführen, insbesondere Kredite gewähren und aufnehmen, Obligationen anleihen ausgeben, Bürgschaften und Garantien abgeben, Sicherheiten stellen sowie Anlagen in allen marktgängigen Anlagemedien vornehmen.

II. Kapital

ARTIKEL 3: AKTIENKAPITAL

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 289'089'440 und ist eingeteilt in 28'908'944 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10. Die Aktien sind vollständig liberiert.

ARTIKEL 3A: BEDINGTES AKTIENKAPITAL

~~Das~~ **Unter Beachtung von Artikel 3d kann das** Aktienkapital der Gesellschaft ~~wird~~ im Maximalbetrag von CHF 4'500'000 durch Ausgabe von höchstens 450'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10 bei Ausübung von Optionsrechten oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten auf Aktien (einschliesslich sogenannte performance stock units (PSU) und/oder restricted stock units (RSU)) ~~erhöht~~, welche Organen und ~~Mitarbeitern~~ **Mitarbeitenden** aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften gemäss den entsprechenden Reglementen und Beschlüssen des Verwaltungsrats zustehen bzw. eingeräumt werden, ~~erhöht werden~~. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der ~~Aktionärinnen~~ **und** Aktionäre sind ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien, gestützt auf diesen Artikel 3a, und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5.

Die Bedingungen zur Zuweisung und Ausübung der Optionsrechte und anderer Rechte auf Aktien aus diesem Artikel 3a sind vom Verwaltungsrat festzulegen. Die Ausgabe von Aktien unter dem Börsenpreis ist zulässig.

ARTIKEL 3B: BEDINGTES AKTIENKAPITAL FÜR FINANZIERUNGEN UND AKQUISITIONEN

~~Das~~ **Unter Beachtung von Artikel 3d kann das** Aktienkapital der Gesellschaft ~~kann sich~~ im Maximalbetrag von CHF 28'908'940 durch Ausgabe von höchstens 2'890'894 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10 ~~erhöhen~~ **erhöht werden** durch die Ausübung oder Zwangsausübung von Wandel-, Tausch-, Options-, Bezugs- oder ähnlichen Rechten auf den Bezug von Aktien, welche ~~Aktionärinnen~~ **und** Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit Anleiheobligationen, Darlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden (nachfolgend zusammen die «Finanzinstrumente»).

Bei der Ausgabe von Namenaktien anlässlich der Ausübung der Finanzinstrumente ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Namenaktien, die bei Ausübung von Finanzinstrumenten ausgegeben werden, sind die jeweiligen Inhaber der Finanzinstrumente berechtigt.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausgabe von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften zu beschränken oder aufzuheben, falls die Ausgabe erfolgt:

1. zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Kapital durch eine Platzierung von Finanzinstrumenten, welche mit Gewährung des Vorwegzeichnungsrechts nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder
2. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen oder für andere Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen.

Wird das Vorwegzeichnungsrecht weder direkt noch indirekt durch den Verwaltungsrat gewährt, gilt Folgendes:

1. Die Finanzinstrumente sind zu marktüblichen Bedingungen auszugeben oder einzugehen; und
2. der Umwandlungs-, Tausch- oder sonstige Ausübungspreis der Finanzinstrumente ist unter Berücksichtigung des Marktpreises im Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente festzusetzen; und
3. die Finanzinstrumente sind höchstens während 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Ausgabe oder des betreffenden Abschlusses wandel-, tausch- oder ausübbar.

Der Erwerb der Namenaktien, gestützt auf diesen Artikel 3b, und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5.

Die Gesamtzahl der Namenaktien, welche (i) aus genehmigtem Kapital gemäss Art. 3c der Statuten unter Ausschluss der Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre sowie (ii) aus bedingtem Kapital gemäss Art. 3a der Statuten und diesem Art. 3b unter Ausschluss der Vorwegzeichnungsrechte der bestehenden Aktionäre im Rahmen aktiengebundener Finanzinstrumente ausgegeben werden, darf bis zum 24. Juni 2024 2'890'894 nicht überschreiten.

ARTIKEL 3C: GENEHMIGTES KAPITAL

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 24. Juni 2024 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 28'908'940 durch Ausgabe von höchstens 2'890'894 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5.

Bei der Ausgabe von Namenaktien anlässlich der Ausübung der Finanzinstrumente ist das Bezugsrecht der **Aktionärinnen und** Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Namenaktien, die bei Ausübung von Finanzinstrumenten ausgegeben werden, sind die jeweiligen **Inhaberinnen und** Inhaber der Finanzinstrumente berechtigt.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Vorwegzeichnungsrechte der **Aktionärinnen und** Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausgabe von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften zu beschränken oder aufzuheben, falls die Ausgabe erfolgt:

1. zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Kapital durch eine Platzierung von Finanzinstrumenten, welche mit Gewährung des Vorwegzeichnungsrechts nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder
2. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen oder für andere Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen.

Wird das Vorwegzeichnungsrecht weder direkt noch indirekt durch den Verwaltungsrat gewährt, gilt Folgendes:

1. Die Finanzinstrumente sind zu marktüblichen Bedingungen auszugeben oder einzugehen; und
2. der Umwandlungs-, Tausch- oder sonstige Ausübungspreis der Finanzinstrumente ist unter Berücksichtigung des Marktpreises im Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente festzusetzen; und
3. die Finanzinstrumente sind höchstens während 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Ausgabe oder des betreffenden Abschlusses wandel-, tausch- oder ausübbar.

Der Erwerb der Namenaktien, gestützt auf diesen Artikel 3b, und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5.

~~Die Gesamtzahl der Namenaktien, welche (i) aus genehmigtem Kapital gemäss Art. 3c der Statuten unter Ausschluss der Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre sowie (ii) aus bedingtem Kapital gemäss Art. 3a der Statuten und diesem Art. 3b unter Ausschluss der Vorwegzeichnungsrechte der bestehenden Aktionäre im Rahmen aktiengebundener Finanzinstrumente ausgegeben werden, darf bis zum 24. Juni 2024 2'890'894 nicht überschreiten.~~

ARTIKEL 3C: GENEHMIGTES KAPITAL-KAPITALBAND

~~Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 24. Juni 2024 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 28'908'940 durch Ausgabe von höchstens 2'890'894 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 260'180'500 (untere Grenze) und CHF 317'998'380 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 22. Juni 2026 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 2'890'894 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10 bzw. Vernichtung von bis zu 2'890'894 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.~~

~~Im Fall der Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien und jede weitere nachfolgende Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen den Beschränkungen gemäss Artikel 5.~~

Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Namenaktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten mit anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:

1. zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Gewährung des Bezugsrechts nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder
2. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen oder für andere Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung.

Die Gesamtzahl der Namenaktien, welche (i) aus bedingtem Kapital gemäss Art. 3a und Art. 3b der Statuten unter Ausschluss der Vorwegzeichnungsrechte der bestehenden Aktionäre im Rahmen aktiengebundener Finanzinstrumente, sowie (ii) aus genehmigtem Kapital gemäss diesem Art. 3c unter Ausschluss der Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre ausgegeben werden, darf bis zum 24. Juni 2024 2'890'894 nicht überschreiten.

ARTIKEL 4: FORM DER AKTIEN

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien ausschliesslich in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes). Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

~~Der~~ Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat ~~legt~~, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue ~~Namenaktien~~-Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten ~~mit und~~ anschliessendem Angebot an die bisherigen ~~Aktionärinnen und~~ Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen ~~Aktionärinnen und~~ Aktionäre aufgehoben ~~sind~~ oder nicht gültig ausgeübt ~~werden~~-~~wurden~~) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ~~gültig~~ ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ~~gültig~~ ausgeübt ~~werden~~-~~wurden~~, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ~~ferner~~-im Fall einer Ausgabe von Namenaktien ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen ~~Aktionärinnen und~~ Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:

1. zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, ~~welche die~~ mit Gewährung des Bezugsrechts nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder
2. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen oder für andere Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung.

Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.

Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Erhöhung aus bedingtem Kapital nach Artikel 3a oder 3b, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

ARTIKEL 3D: MAXIMAL AUSZUGEBENDE AKTIEN

~~Die~~ Bis zum 22. Juni 2026 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der ~~Namenaktien~~-neu ausgegebenen Aktien, ~~welche die~~ (i) aus bedingtem Kapital gemäss ~~Art. 3a und Art. 3b der Statuten unter Ausschluss der~~ Artikel 3a und Artikel 3b unter Aufhebung oder Beschränkung der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte der bestehenden ~~Aktionäre im Rahmen aktiengebundener Finanzinstrumente, sowie (ii) aus genehmigtem Kapital gemäss diesem Art. 3c unter Ausschluss~~ Aktionärinnen und Aktionäre sowie (ii) aus dem Kapitalband gemäss Artikel 3c unter Aufhebung oder Beschränkung der Bezugsrechte der bestehenden Aktionärinnen und Aktionäre ausgegeben werden, ~~darf bis zum 24. Juni 2024~~ 2'890'894 ~~neue Aktien~~ nicht überschreiten.

ARTIKEL 4: FORM DER AKTIEN

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien ausschliesslich in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes). Die ~~Aktionärinnen und~~ Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form; ~~insbesondere haben sie keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier.~~ ~~Der~~-Die Aktionärin oder der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die ~~in~~-gemäss Aktienbuch in ihrem bzw. seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Wertrechtbuch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden. Das Wertrechtbuch ist nicht öffentlich.

Wertrechte können, sofern keine Bucheffekten geschaffen wurden, nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft, welche die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch nach Massgabe von Artikel 5 verweigern darf.

Die Übertragung von Bucheffekten und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung von Bucheffekten oder eine Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten durch Zession ist ausgeschlossen. Die Übertragungsbeschränkungen von Artikel 5 gelten unverändert.

ARTIKEL 5: AKTIENBUCH; BESCHRÄNKUNGEN DER ÜBERTRAGBARKEIT
Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, und die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) vom 19. Juni 2015 erfüllen. Zur Eintragung ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht ist die Zustimmung der Gesellschaft notwendig. Die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht kann in den in Artikel 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 festgehaltenen Fällen abgelehnt werden. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Eintragung des Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht nicht innerhalb von 20 Kalendertagen ab, so gilt dieser als Aktionär mit Stimmrecht. Nicht anerkannte Erwerber werden als Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.

Personen, die im Eintragungsgesuch oder auf Aufforderung der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 3.0% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee beim Gesuch zur Eintragung oder danach auf Aufforderung der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält, und wenn die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) vom 19. Juni 2015 erfüllt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.

Die oben erwähnte Beschränkung der Eintragung gilt, unter Vorbehalt von Art. 652b Abs. 3 OR, auch beim Erwerb von Aktien, welche mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus Aktien oder sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren gezeichnet oder erworben werden.

Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als ein Aktionär oder ein Nominee.

Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Wertrechtbuch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die **Aktionärinnen und** Aktionäre eingetragen werden. Das Wertrechtbuch ist nicht öffentlich.

Wertrechte können, sofern keine Bucheffekten geschaffen wurden, nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft, welche die Eintragung **der Erwerberin oder** des Erwerbers im Aktienbuch nach Massgabe von Artikel 5 verweigern darf.

Die Übertragung von Bucheffekten und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung von Bucheffekten oder eine Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten durch Zession ist ausgeschlossen. Die Übertragungsbeschränkungen von Artikel 5 gelten unverändert.

ARTIKEL 5: AKTIENBUCH; BESCHRÄNKUNGEN DER ÜBERTRAGBARKEIT
Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die **Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzniesserinnen und Nutzniesser** mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. **Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse der Aktionärinnen und Aktionäre bzw. Zustellungsbevollmächtigten gesendet werden.**

Erwerberinnen und Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als **Aktionärinnen und** Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, **dass sie** diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben **zu haben, und haben, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen, und falls sie** die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) vom 19. Juni 2015 erfüllen. Zur Eintragung ins Aktienbuch als **Aktionärin oder** Aktionär mit Stimmrecht ist die Zustimmung der Gesellschaft notwendig. Die Eintragung als **Aktionärin oder** Aktionär mit Stimmrecht kann in den in Artikel 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 festgehaltenen Fällen abgelehnt werden. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Eintragung **der Erwerberin oder** des Erwerbers als **Aktionärin oder** Aktionär mit Stimmrecht nicht innerhalb von 20 Kalendertagen ab, so gilt **dieser/diese(r)** als **Aktionärin oder** Aktionär mit Stimmrecht. Nicht anerkannte **Erwerberinnen oder** Erwerber werden als **Aktionärinnen und** Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.

Personen, die im Eintragungsgesuch oder auf Aufforderung der Gesellschaft nicht ausdrücklich **erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten** die Erklärungen gemäss Absatz 2 abgeben (nachstehend: Nominees), werden ohne **weiteres Weiteres** bis maximal 3.0% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee beim Gesuch zur Eintragung oder danach auf Aufforderung der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält, und wenn die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) vom 19. Juni 2015 erfüllt werden. **Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.**

Die oben erwähnte Beschränkung der Eintragung gilt, unter Vorbehalt von **Art.-Artikel** 652b Abs. 3 OR, auch beim Erwerb von Aktien, welche mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus Aktien oder sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren gezeichnet oder erworben werden.

Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als **eine Aktionärin oder** ein Aktionär oder ein Nominee.

Die Gesellschaft kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den obgenannten Beschränkungen (Artikel 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5) genehmigen. Sodann kann die Gesellschaft nach Anhörung der betroffenen Personen Eintragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind oder wenn die betroffene Person nicht die gemäss Artikel 5 Abs. 3 verlangten Informationen zur Verfügung stellt. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Solange ein Erwerber nicht Aktionär mit Stimmrecht im Sinne von Artikel 5 geworden ist, kann er/sie weder die entsprechenden Stimmrechte noch die mit diesen in Zusammenhang stehenden Rechte wahrnehmen.

III. Organisation

A. Generalversammlung

ARTIKEL 6: BEFUGNISSE

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Genehmigung der Gesamtbeträge der maximalen Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 12, 25 und 26;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

ARTIKEL 7: VERSAMMLUNGEN

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Zeitpunkt und Ort werden durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von zwei Monaten einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

ARTIKEL 8: EINBERUFUNG

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Gesellschaft kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den obgenannten Beschränkungen (Artikel 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5) genehmigen. Sodann kann die Gesellschaft nach Anhörung der betroffenen Personen Eintragungen im Aktienbuch als **Aktionärin oder** Aktionär mit Stimmrecht streichen, wenn diese durch falsche **oder irreführende** Angaben zustande gekommen sind oder wenn die betroffene Person nicht die gemäss Artikel 5 Abs. 3 verlangten Informationen zur Verfügung stellt. Der **oder die** Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Solange **eine Erwerberin oder** ein Erwerber nicht **Aktionärin oder** Aktionär mit Stimmrecht im Sinne von Artikel 5 geworden ist, kann **er/sie-sie/er** weder die entsprechenden Stimmrechte noch die mit diesen in Zusammenhang stehenden Rechte wahrnehmen.

III. Organisation

A. Generalversammlung

ARTIKEL 6: BEFUGNISSE

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, **der Präsidentin oder** des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und **der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder** des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende (**einschliesslich Rückzahlungen von gesetzlichen Kapitalreserven und der Genehmigung von Zwischendividenden sowie der Zwischenabschlüsse, die zu diesem Zweck erforderlich sind**);
5. Genehmigung der Gesamtbeträge der maximalen Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 12, 25 und 26
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats **und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen**;
7. **Beschlussfassung über die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft.**
8. **Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR; und**
79. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind **oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.**

ARTIKEL 7: VERSAMMLUNGEN

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Zeitpunkt und Ort **werden sowie gegebenenfalls Form der Generalversammlung werden im Rahmen des Gesetzes und dieser Statuten** durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von zwei Monaten einzuladen, wenn **Aktionärinnen und** Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

ARTIKEL 8: EINBERUFUNG

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Kalendertage vor der Versammlung durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Soweit die Post- bzw. E-Mail-Adressen der Aktionäre bekannt sind, erfolgt die Einladung gleichzeitig per Post bzw. E-Mail. In der Einladung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben.

Spätestens 20 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

ARTIKEL 9: TRAKTANDEN

Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor.

Mit Stimmrecht eingetragene Aktionäre, die einzeln oder zusammen mindestens Aktien im Nennwert von CHF 1'000'000 vertreten, können vom Verwaltungsrat die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Begehren um Traktandierung ist mindestens 45 Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge an den Präsidenten des Verwaltungsrats zu richten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

ARTIKEL 10: VORSITZ, PROTOKOLLE

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung ein anderes durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrats oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident («**Vorsitzender**»).

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die ~~Einladung Einberufung~~ erfolgt mindestens 20 Kalendertage vor der Versammlung durch ~~Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.~~ ~~Soweit die Post- bzw. E-Mail-Adressen der Aktionäre bekannt sind, erfolgt die Einladung gleichzeitig per Post bzw. E-Mail.~~ ~~In der Einladung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben~~ ~~einmalige Bekanntmachung in der in Artikel 31 dafür vorgesehene Form.~~ ~~Der Inhalt der Einladung wird durch das Gesetz bestimmt.~~ ~~Spätestens 20 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.~~ ~~In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.~~

ARTIKEL 8A: TAGUNGSORT

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung im Ausland durchgeführt wird. In diesem Fall bezeichnet er in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Stimmen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, oder dass Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder den Tagungsorten) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit bis zum 22. Juni 2026 vorsehen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird.

ARTIKEL 9: TRAKTANDEN

Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor.

Mit Stimmrecht eingetragene ~~Aktionärinnen und~~ Aktionäre, die einzeln oder zusammen mindestens Aktien im Nennwert von CHF 1'000'000 vertreten, können vom Verwaltungsrat die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Begehren um Traktandierung ist mindestens 45 Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge an ~~die Präsidentin oder~~ den Präsidenten des Verwaltungsrats zu richten. ~~Falls von den das Begehren um Traktandierung stellenden Aktionärinnen oder Aktionären verlangt wird, dass eine ergänzende Erklärung der Einladung zur Generalversammlung beizufügen sei, ist diese von diesen Aktionärinnen oder Aktionären zum selben Termin und in kurzer, klarer und konziser Art mit dem Begehren um Traktandierung einzureichen.~~

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

ARTIKEL 10: VORSITZ, PROTOKOLLE

Den Vorsitz der Generalversammlung führt ~~die Präsidentin oder~~ der Präsident des Verwaltungsrats, bei ~~deren oder~~ dessen Verhinderung ein anderes durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrats oder ~~ein~~ ~~eine~~ von der Generalversammlung ~~gewählte~~ ~~Tagespräsidentin oder ein~~ gewählter Tagespräsident («**Vorsitzender-vorsitzende Person**»).

~~Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler~~ ~~Die vorsitzende Person bezeichnet die protokollführende Person und die stimmenzählenden Personen, die nicht Aktionärinnen oder Aktionäre sein müssen.~~

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle ~~gemäss Artikel 702 OR,~~ ~~die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer~~ die von der vorsitzenden Person und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen sind.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jede Aktionärin und jeder Aktionär kann verlangen, dass ihr bzw. ihm das Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

ARTIKEL 11: BESCHLUSSFASSUNG

Jede Aktie berechtigt, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 5, zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder von einer anderen Person, die nicht Aktionär sein muss, vertreten lassen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

Soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen, leer eingelegte Stimmen und ungültige Stimmen bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Vergütungsausschuss erfolgen jeweils einzeln.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Der Vorsitzende bestimmt das Abstimmungsverfahren.

ARTIKEL 12: ABSTIMMUNG ÜBER VERGÜTUNGEN

Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert und bindend die Gesamtbeträge, die der Verwaltungsrat beantragt hat für:

1. die Vergütung des Verwaltungsrats gemäss Artikel 25 für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung (fixe und erfolgsabhängige Bestandteile) gemäss Art. 26 Abs. 1 und 2, die im kommenden Geschäftsjahr zur Auszahlung bzw. Zuteilung gelangen kann.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der beantragten fixen bzw. der beantragten erfolgsabhängigen Vergütung, so kann der Verwaltungsrat an derselben Generalversammlung neue Anträge stellen, eine neue ausserordentliche Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung unterbreiten oder er kann die Anträge zur Vergütung retrospektiv von der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigen lassen.

Die jeweiligen Gesamtbeträge verstehen sich inklusive sämtlicher Beiträge der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung sowie der Gesellschaft an die Sozialversicherungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge).

Die von der Generalversammlung genehmigten Vergütungen können von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften ausgezahlt werden.

Die Generalversammlung führt eine Konsultativabstimmung über den vom Verwaltungsrat erstellten Vergütungsbericht durch.

ARTIKEL 13: QUALIFIZIERTES MEHR FÜR WICHTIGE BESCHLÜSSE

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die in Artikel 704 Abs. 1 OR sowie Artikel 18 und Artikel 64 im Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) vom 3. Oktober 2003 genannten Fälle;
2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
3. eine Änderung dieses Artikels 13.

ARTIKEL 11: BESCHLUSSFASSUNG

Jede Aktie berechtigt, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 5, zu einer Stimme.

~~Jeder~~ ~~Jede~~ Aktionärin und jeder Aktionär kann sich ~~von der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter~~ oder von einer anderen Person, die nicht ~~Aktionärin bzw.~~ Aktionär sein muss, vertreten lassen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

Soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen, leer eingelegte Stimmen und ungültige Stimmen bei der Berechnung ~~des Mehrs~~ ~~der für ein einfaches Mehr notwendigen Stimmen~~ nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Vergütungsausschuss erfolgen jeweils einzeln.

~~Der Vorsitzende~~ ~~Die vorsitzende Person~~ hat keinen Stichentscheid.

~~Der Vorsitzende~~ ~~Die vorsitzende Person~~ bestimmt das Abstimmungsverfahren.

ARTIKEL 12: ABSTIMMUNG ÜBER VERGÜTUNGEN

Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert und bindend die Gesamtbeträge, die der Verwaltungsrat beantragt hat für:

1. die ~~Vergütung~~ ~~maximale Gesamtvergütung~~ des Verwaltungsrats gemäss Artikel 25 für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung (fixe und erfolgsabhängige Bestandteile) gemäss ~~Art. Artikel~~ 26 Abs. 1 und 2, die im kommenden Geschäftsjahr zur Auszahlung bzw. Zuteilung gelangen kann.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der beantragten fixen ~~Vergütung~~ bzw. der beantragten erfolgsabhängigen Vergütung, so kann der Verwaltungsrat an derselben Generalversammlung neue Anträge stellen, eine neue ausserordentliche Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung unterbreiten oder er kann die Anträge zur Vergütung retrospektiv von der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigen lassen.

Die jeweiligen Gesamtbeträge verstehen sich inklusive sämtlicher Beiträge der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung sowie der Gesellschaft an die Sozialversicherungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (~~Arbeitnehmer~~ ~~Arbeitnehmerinnen- und Arbeitgeberbeiträge~~); ~~und Arbeitnehmerbeiträge sowie Arbeitgeberinnenbeiträge~~).

Die von der Generalversammlung genehmigten Vergütungen können von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften ausgezahlt werden.

Die Generalversammlung führt eine Konsultativabstimmung über den vom Verwaltungsrat erstellten Vergütungsbericht durch.

ARTIKEL 13: QUALIFIZIERTES MEHR FÜR WICHTIGE BESCHLÜSSE

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die ~~absolute~~ Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die in Artikel 704 Abs. 1 OR sowie Artikel 18 und Artikel 64 im Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) vom 3. Oktober 2003 genannten Fälle;
2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
3. eine Änderung dieses Artikels 13.

ARTIKEL 14: UNABHÄNGIGER STIMMRECHTSVERTRETER

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Seine Pflichten richten sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

B. Verwaltungsrat**ARTIKEL 15: WAHL, AMTSDAUER, KONSTITUIERUNG**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des Präsidenten entspricht der gesetzlich zulässigen Maximaldauer von einem Jahr und endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig, soweit das betreffende Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl oder Wiederwahl das 70. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Der Verwaltungsrat bezeichnet den Sekretär, der weder Aktionär noch Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

ARTIKEL 16: OBERLEITUNG, DELEGATION

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere natürliche Personen oder Mitglieder des Verwaltungsrats übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

ARTIKEL 17: AUFGABEN

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, des internen Kontrollsystems (IKS), der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie die Durchführung einer Risikobeurteilung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Erstellung des Vergütungsberichts;
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und daraus folgenden Statutenänderungen;
10. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und daraus folgende Statutenänderungen;
11. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Einsetzung, Wahl und fachliche Voraussetzungen der Revisionsstelle;
12. Abschluss von Verträgen gemäss Artikel 12, 36 und 70 des Fusionsgesetzes.

**ARTIKEL 14: UNABHÄNGIGER STIMMRECHTSVERTRETER
UNABHÄNGIGE/R STIMMRECHTSVERTRETER/-IN**

Die Generalversammlung wählt **eine unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder** einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften.

Die Amtsdauer **der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin bzw.** des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. **Seine-Ihre bzw. seine** Pflichten richten sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

B. Verwaltungsrat**ARTIKEL 15: WAHL, AMTSDAUER, KONSTITUIERUNG**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie **der Präsidentin oder** des Präsidenten entspricht der gesetzlich zulässigen Maximaldauer von einem Jahr und endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig, soweit das betreffende Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl oder Wiederwahl das 70. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Der Verwaltungsrat **bezeichnet den** **kann eine Sekretärin oder einen Sekretär bezeichnen, die oder** der weder **Aktionärin oder** Aktionär noch Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

ARTIKEL 16: OBERLEITUNG, DELEGATION

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere natürliche Personen oder Mitglieder des Verwaltungsrats übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

ARTIKEL 17: AUFGABEN

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, des internen Kontrollsystems (IKS), der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie die Durchführung einer Risikobeurteilung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Erstellung des Vergütungsberichts; **und des Berichts über nichtfinanzielle Belange sowie sämtlicher weiterer Berichte, die vom Verwaltungsrat erstellt werden müssen;**
8. **die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die** Benachrichtigung des **Richters-Gerichts** im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und daraus folgenden Statutenänderungen;
10. Beschlussfassung über **die Veränderung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt, die** Feststellung von **Kapitalerhöhungen** **Kapitalveränderungen**, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und **daraus folgende die Vornahme der entsprechenden** Statutenänderungen (inkl. Löschungen);
11. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Einsetzung, Wahl und fachliche Voraussetzungen der Revisionsstelle;
12. Abschluss von Verträgen gemäss Artikel 12, 36 und 70 des Fusionsgesetzes.

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats vakant, ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz, welcher – mit Ausnahme des unabhängigen Stimmrechtsvertreters – ein Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

ARTIKEL 18: ORGANISATION, PROTOKOLLE

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

ARTIKEL 19: VERGÜTUNGSAUSSCHUSS

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens 2 Mitglieder in den Vergütungsausschuss. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses beträgt ein Jahr und endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich die folgenden Aufgaben in Vergütungsfragen:

1. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend das Vergütungssystem der Landis+Gyr Group nach Massgabe der Grundsätze von Artikel 25 und 26;
2. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Festlegung der vergütungsrelevanten Ziele für die Geschäftsleitung;
3. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Genehmigung der individuellen Vergütungen des Präsidenten des Verwaltungsrats, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der individuellen maximalen Gesamtvergütung des CEO;
4. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend die individuellen Vergütungen (feste Vergütung und variable Vergütung) der Mitglieder der obersten Geschäftsleitung sowie deren weiteren Anstellungsbedingungen und Titel;
5. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Änderungen der Statuten bezüglich des Vergütungssystems zur Entschädigung der Mitglieder der obersten Geschäftsleitung;
6. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Mandaten gemäss Artikel 23 und weiteren Nebenbeschäftigungen der Mitglieder der Geschäftsleitung;
7. Weitere in diesen Statuten vorgesehene Aufgaben und Kompetenzen.

Der Verwaltungsrat regelt allfällige weitere Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschuss im Organisationsreglement.

C. Revisionsstelle

ARTIKEL 20: REVISIONSPFLICHT, WAHL UND EINSETZUNG DER REVISIONSSTELLE UND IHRE AUFGABEN

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen dieses Artikels. Die Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschaft hat ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen zu lassen.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und der Generalversammlung eine Revisionsstelle zur Wahl vorzuschlagen, welche die entsprechenden Anforderungen insbesondere hinsichtlich fachlicher Qualifikation und Unabhängigkeit gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts (Artikel 727 ff.) und Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 in der jeweiligen Fassung erfüllt.

Ist das Amt **der Präsidentin oder** des Präsidenten des Verwaltungsrats vakant, ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt oder hat die Gesellschaft **keine unabhängige Stimmrechtsvertreterin bzw.** keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz, welcher – mit Ausnahme **der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin** bzw. des unabhängigen Stimmrechtsvertreters – ein Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

ARTIKEL 18: ORGANISATION, PROTOKOLLE

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

Der ~~Vorsitzende~~ **Sitzungsvorsitz** hat den Stichtscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom ~~Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrats zu unterzeichnen~~ **Sitzungsvorsitz und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Beschlüsse können auch per Telefonkonferenz gefasst werden oder, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt, schriftlich auf dem Zirkularweg oder auf elektronischem Weg.**

ARTIKEL 19: VERGÜTUNGSAUSSCHUSS

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens 2 Mitglieder in den Vergütungsausschuss. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses beträgt ein Jahr und endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich die folgenden Aufgaben in Vergütungsfragen:

1. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend das Vergütungssystem der Landis+Gyr Group nach Massgabe der Grundsätze von Artikel 25 und 26;
2. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Festlegung der vergütungsrelevanten Ziele für die Geschäftsleitung;
3. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Genehmigung der individuellen Vergütungen **der Präsidentin oder** des Präsidenten des Verwaltungsrats, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der individuellen maximalen Gesamtvergütung des CEO
4. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend die individuellen Vergütungen (~~feste~~ **fixe** Vergütung und variable Vergütung) der Mitglieder der ~~obersten~~ **obersten** Geschäftsleitung sowie deren weiteren Anstellungsbedingungen und Titel.
5. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Änderungen der Statuten bezüglich des Vergütungssystems zur Entschädigung der Mitglieder der ~~obersten~~ **obersten** Geschäftsleitung; ~~und~~
- ~~6. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Mandaten gemäss Artikel 23 und weiteren Nebenbeschäftigungen der Mitglieder der Geschäftsleitung;~~
- ~~7.~~ **7.** Weitere in diesen Statuten vorgesehene Aufgaben und Kompetenzen.

Der Verwaltungsrat regelt allfällige weitere Aufgaben und Zuständigkeiten des ~~Vergütungsausschuss~~ **Vergütungsausschusses** im Organisationsreglement.

C. Revisionsstelle

ARTIKEL 20: REVISIONSPFLICHT, WAHL UND EINSETZUNG DER REVISIONSSTELLE UND IHRE AUFGABEN

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen dieses Artikels. Die Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschaft hat ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen zu lassen.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und der Generalversammlung eine Revisionsstelle zur Wahl vorzuschlagen, welche die entsprechenden Anforderungen insbesondere hinsichtlich fachlicher Qualifikation und Unabhängigkeit gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts (Artikel 727 ff.) und Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 in der jeweiligen Fassung erfüllt.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 1 Jahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl und Abberufung sind jederzeit möglich.

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Artikel 728 ff. OR.

IV. Rechnungslegung

ARTIKEL 21: JAHRESRECHNUNG UND KONZERNRECHNUNG

Die Gesellschaft erstellt ihren Geschäftsbericht einschliesslich Jahresrechnung (Einzelabschluss) und Konzernrechnung gemäss den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

ARTIKEL 22: GEWINNVERTEILUNG

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Artikel 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

IV. Vergütungen und damit zusammenhängende Bestimmungen

ARTIKEL 23: ZULÄSSIGE WEITERE TÄTIGKEITEN

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, die Gesellschaft nicht kontrollieren oder die nicht Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, die Mitarbeiter der Landis+Gyr Gruppe versichert:

1. maximal 4 (bzw. der Präsident des Verwaltungsrates maximal 3) Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Artikel 727 Abs. 1 Ziffer 1 OR gelten; sowie zusätzlich
2. maximal 10 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen; sowie zusätzlich
3. maximal 10 Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen mit Genehmigung des Vergütungsausschusses je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, die Gesellschaft nicht kontrollieren oder die nicht Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, die Mitarbeiter der Landis+Gyr Gruppe versichert:

1. maximal 1 Mandat als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied eines anderen obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans einer Gesellschaft, die als Publikumsgesellschaft gemäss Artikel 727 Abs. 1 Ziffer 1 OR gilt; sowie zusätzlich
2. maximal 5 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane in weiteren Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen.

Sowohl hinsichtlich der zusätzlichen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats als auch der Geschäftsleitung gelten Mandate bei Gesellschaften, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, als ein Mandat.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 1 Jahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl und Abberufung sind jederzeit möglich.

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Artikel 728 ff. OR.

IV. Rechnungslegung

ARTIKEL 21: JAHRESRECHNUNG UND KONZERNRECHNUNG

Die Gesellschaft erstellt ihren Geschäftsbericht einschliesslich Jahresrechnung (Einzelabschluss) und Konzernrechnung gemäss den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

ARTIKEL 22: GEWINNVERTEILUNG

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Artikel 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

IV. Vergütungen und damit zusammenhängende Bestimmungen

ARTIKEL 23: ZULÄSSIGE WEITERE TÄTIGKEITEN

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, die Gesellschaft nicht kontrollieren oder die nicht Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, die Mitarbeiter der Landis+Gyr Gruppe versichert Mandate ausüben:

1. maximal 10 Mandate in Rechtseinheiten (davon maximal 4 (bzw. die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates maximal 3) Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von in Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Artikel 727 Abs. 1 Ziffer 1 OR gelten; sowie zusätzlich); und
2. maximal 10 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen; sowie zusätzlich
3. maximal 10 Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen mit Genehmigung des Vergütungsausschusses je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, die Gesellschaft nicht kontrollieren oder die nicht Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, die Mitarbeiter der Landis+Gyr Gruppe versichert:

1. maximal 1 Mandat als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied eines anderen obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen mit Genehmigung des Nominierungs-, Governance- & Nachhaltigkeitsausschusses je maximal 3 zusätzliche Mandate in Rechtseinheiten (davon maximal 1 Mandat in einer Gesellschaft, die als Publikumsgesellschaft gemäss Artikel 727 Abs. 1 Ziffer 1 OR gilt; sowie zusätzlich) ausüben.
2. maximal 5 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane in weiteren Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen.

Sowohl hinsichtlich der zusätzlichen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats als auch der Geschäftsleitung gelten Mandate bei Gesellschaften Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate bei verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren, fallen nicht unter die Beschränkungen dieses Artikels.

ARTIKEL 24: VERTRÄGE DIE DEN VERGÜTUNGEN FÜR MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS UND DER GESCHÄFTSLEITUNG ZUGRUNDE LIEGEN

Die Mandatsverträge der Mitglieder des Verwaltungsrats sind befristet bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorzeitige Rücktritte oder Abwahlen.

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich unbefristet. Ist aus Sicht des Verwaltungsrats eine Befristung angezeigt, so darf die feste Dauer maximal 1 Jahr betragen. Bei unbefristeten Arbeitsverträgen darf die Kündigungsfrist 12 Monate nicht übersteigen.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags und deren Abgeltung ist zulässig, soweit dies geschäftsmässig begründet ist. Die Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf insgesamt den Durchschnitt der dem betreffenden Mitglied der Geschäftsleitung gezahlten (fixen) Vergütungen der letzten drei Jahre nicht übersteigen.

ARTIKEL 25: GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNGEN FÜR DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ein fixes Grundhonorar und fixe Entschädigungen für Mitgliedschaften in Ausschüssen oder für Funktionen des Verwaltungsrats sowie eine pauschale Spesenentschädigung, die jeweils vom Gesamtverwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses unter Vorbehalt und im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütung festzusetzen sind. Die Entschädigung wird in bar und in Form von Aktien der Gesellschaft ausbezahlt. In Ausnahmefällen kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats unter Vorbehalt und im Rahmen der Genehmigung der Generalversammlung eine erfolgsabhängige Vergütung ausgerichtet werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können zusätzlich für Beratungsleistungen zugunsten der Gesellschaft oder anderer Konzerngesellschaften, die sie nicht in ihrer Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats erbringen, nach marktüblichen Ansätzen in bar entschädigt werden unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

ARTIKEL 26: GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNGEN FÜR DIE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung, aus einer fixen Vergütung in bar sowie einer erfolgsabhängigen Vergütung, welche von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden können. Die fixe Vergütung umfasst die Grundvergütung und weitere Vergütungselemente. Die erfolgsabhängige Vergütung setzt sich aus einem kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütungselement in bar sowie einem mehrjährigen Beteiligungsprogramm gemäss den Bestimmungen der vom Verwaltungsrat im Rahmen der Vorgaben von Absatz 2 und Absatz 3 dieses Artikels 26 zu erlassender Reglemente zusammen.

Die kurzfristige erfolgsabhängige Vergütung in bar richtet sich nach dem Erreichungsgrad bestimmter im Voraus vom Verwaltungsrat definierter Ziele über eine einjährige Leistungsperiode, die in der Regel dem Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht. Die Höhe des individuellen Zielbonus bei Zielerreichung von hundert Prozent wird vom Verwaltungsrat für jedes Geschäftsleitungsmitglied individuell festgelegt. Die Ziele werden für jedes Geschäftsleitungsmitglied unter Berücksichtigung seiner Position, Verantwortung und Aufgaben sowie den lokalen Marktbedingungen jährlich zu Beginn der einjährigen Leistungsperiode vom Verwaltungsrat festgelegt. Am Ende der einjährigen Leistungsperiode wird aus der Summe der Zielerreichung der individuelle Gesamtzielerreichungsgrad bestimmt, der zwischen null und maximal zweihundert Prozent liegen muss. Die effektive kurzfristige erfolgsabhängige Vergütung in bar wird berechnet, indem der Gesamtzielerreichungsgrad mit dem Zielbonus multipliziert wird.

Die langfristige erfolgsabhängige Vergütung richtet sich nach dem Erreichungsgrad bestimmter im Voraus vom Verwaltungsrat definierter Unternehmensziele (wie relative oder absolute Aktienrendite und/oder operative Kennzahlen der Gesellschaft) über eine Leistungsperiode von mindestens drei Jahren. Jedem Geschäftsleitungsmitglied werden jährlich zu Beginn der jeweiligen Leistungsperiode Anwartschaften auf Aktien der Gesellschaft zugeteilt unter Berücksichtigung

ARTIKEL 24: VERTRÄGE DIE DEN VERGÜTUNGEN FÜR MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS UND DER GESCHÄFTSLEITUNG ZUGRUNDE LIEGEN

Die Mandatsverträge der Mitglieder des Verwaltungsrats sind befristet bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorzeitige Rücktritte oder Abwahlen.

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich unbefristet. Ist aus Sicht des Verwaltungsrats eine Befristung angezeigt, so darf die feste Dauer maximal 1 Jahr betragen. Bei unbefristeten Arbeitsverträgen darf die Kündigungsfrist 12 Monate nicht übersteigen.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags und deren Abgeltung ~~ist sind~~ zulässig, soweit dies ~~geschäftsmässig~~ ~~geschäftsmässig~~ begründet ist. Die ~~Dauer einer solchen Vereinbarung von Konkurrenzverboten darf 12 Monate nicht überschreiten, und die~~ Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf insgesamt den Durchschnitt der dem betreffenden Mitglied der Geschäftsleitung gezahlten (fixen) Vergütungen der letzten drei Jahre nicht übersteigen.

ARTIKEL 25: GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNGEN FÜR DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ein fixes Grundhonorar und fixe Entschädigungen für Mitgliedschaften in Ausschüssen oder für Funktionen des Verwaltungsrats sowie eine pauschale Spesenentschädigung, die jeweils vom Gesamtverwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses unter Vorbehalt und im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütung festzusetzen sind. Die Entschädigung wird in bar und in Form von Aktien der Gesellschaft ausbezahlt. In Ausnahmefällen kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats unter Vorbehalt und im Rahmen der Genehmigung der Generalversammlung eine erfolgsabhängige Vergütung ausgerichtet werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können zusätzlich für Beratungsleistungen zugunsten der Gesellschaft oder anderer Konzerngesellschaften, die sie nicht in ihrer Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats erbringen, nach marktüblichen Ansätzen in bar entschädigt werden unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

ARTIKEL 26: GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNGEN FÜR DIE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung, aus einer fixen Vergütung ~~in bar~~ sowie einer erfolgsabhängigen Vergütung, ~~welche von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden können.~~ Die fixe Vergütung umfasst die Grundvergütung ~~in bar~~ und weitere Vergütungselemente. Die erfolgsabhängige Vergütung setzt sich aus einem kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütungselement in bar sowie einem mehrjährigen Beteiligungsprogramm gemäss den Bestimmungen der vom Verwaltungsrat im Rahmen der Vorgaben von Absatz 2 und Absatz 3 dieses Artikels 26 zu erlassender Reglemente zusammen.

Die kurzfristige erfolgsabhängige Vergütung in bar richtet sich nach dem Erreichungsgrad bestimmter im Voraus vom Verwaltungsrat definierter Ziele über eine einjährige Leistungsperiode, die in der Regel dem Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht. Die Höhe des ~~individuellen~~ Zielbonus bei Zielerreichung von hundert Prozent wird vom Verwaltungsrat für jedes Geschäftsleitungsmitglied individuell festgelegt. Die Ziele werden für jedes Geschäftsleitungsmitglied unter Berücksichtigung seiner Position, Verantwortung und Aufgaben sowie den lokalen Marktbedingungen jährlich zu Beginn der einjährigen Leistungsperiode vom Verwaltungsrat ~~festgelegt~~ ~~bestimmt~~. Am Ende der einjährigen Leistungsperiode wird ~~aus der Summe der Zielerreichung aufgrund der Gesamtzielerreichung~~ der individuelle ~~Gesamtzielerreichungsgrad~~ ~~Zielbonuserreichungsgrad~~ bestimmt, der zwischen null und maximal zweihundert Prozent liegen muss. Die effektive kurzfristige erfolgsabhängige Vergütung in bar wird berechnet, indem der ~~Gesamtzielerreichungsgrad~~ ~~Zielbonuserreichungsgrad~~ mit dem Zielbonus multipliziert wird.

Die langfristige erfolgsabhängige Vergütung richtet sich nach dem Erreichungsgrad bestimmter im Voraus vom Verwaltungsrat definierter Unternehmensziele ~~(wie relative oder absolute Aktienrendite und/oder operative Kennzahlen der Gesellschaft)~~ über eine Leistungsperiode von mindestens drei Jahren. Jedem Geschäftsleitungsmitglied werden jährlich ~~zu nach~~ Beginn der jeweiligen Leistungsperiode Anwartschaften auf Aktien der Gesellschaft zugeteilt unter Berücksichtigung

von Position, Verantwortung, Aufgaben und lokalen Marktbedingungen. Am Ende der jeweiligen Leistungsperiode wird der Gesamtzielerreichungsgrad bestimmt, der zwischen null und maximal zweihundert Prozent liegen muss. Die effektive Anzahl Aktien, die das Geschäftsleitungsmitglied am Ende der Leistungsperiode erhält, und deren Bewertung berechnen sich nach der Anzahl Anwartschaften für die entsprechende Leistungsperiode, multipliziert mit dem Gesamtzielerreichungsgrad, sowie dem massgebenden Börsenkurs der Aktien. Die Gesellschaft kann die hierzu erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

Der Verwaltungsrat legt Ziele, Zielhöhe und Zielerreichungsgrad der kurz- und langfristigen erfolgsabhängigen Vergütungselemente fest. Bei Eintritt eines Kontrollwechsels der Gesellschaft, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder anderer ausserordentlicher sachlicher Ereignisse können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats während einer laufenden Leistungsperiode die Ziele der erfolgsabhängigen Vergütung angepasst werden, Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Für Tätigkeiten in Unternehmen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine zusätzlichen Vergütungen entrichtet. Artikel 12 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

ARTIKEL 27: SPESEN

Spesen, welche nicht durch die pauschale Spesenentschädigung gemäss dem Spesenreglement der Gesellschaft abgedeckt sind, werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege vergütet. Diese zusätzlichen Entschädigungen für tatsächlich angefallene Spesen sind nicht von der Generalversammlung zu genehmigen.

ARTIKEL 28: DARLEHEN, KREDITE, VORSORGELEISTUNGEN AUSSERHALB DER BERUFLICHEN VORSORGE, SICHERHEITEN

Die Gesellschaft darf den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung keine Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder Sicherheiten gewähren. Davon ausgenommen ist die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1'000'000 zur Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen.

Für die Mitglieder des Verwaltungsrats werden grundsätzlich keine Beiträge an Pensionskassen oder anderweitige Vorsorgeeinrichtungen erbracht. Solche Beiträge können im Ausnahmefall auf Antrag des Vergütungsausschuss und mit Genehmigung der Generalversammlung ausgerichtet werden, falls die betreffenden Mitglieder kein anderweitig versicherbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen.

ARTIKEL 29: ZUSATZBETRAG FÜR VERGÜTUNGEN FÜR NEUE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG

Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt oder Mitglieder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden und ihre Stelle antreten, nachdem die Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf diesen neuen oder beförderten Mitgliedern eine Gesamtvergütung von je maximal 30% der von der Generalversammlung letztmals für die Geschäftsleitung genehmigten Gesamtvergütung ausgerichtet werden.

Dieser Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht ausreicht für Vergütungen der neuen oder beförderten Mitglieder. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.

Die Gesellschaft darf im Rahmen dieses Zusatzbetrags einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen gewähren. Reicht der Zusatzbetrag zum Ausgleich der genannten Nachteile / zur Zahlung der Antrittsprämie nicht aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigenden Betrag der Antrittsprämie durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu genehmigen.

von Position, Verantwortung, Aufgaben und lokalen Marktbedingungen. Am-Nach Ende der jeweiligen Leistungsperiode wird der-Gesamtzielerreichungsgrad-aufgrund der Gesamtzielerreichung der Vesting-Faktor bestimmt, der zwischen null und maximal zweihundert Prozent liegen muss. Die effektive Anzahl Aktien, die das Geschäftsleitungsmitglied am Ende der Leistungsperiode erhält, und deren-Bewertung-berechnen-berechnet sich nach der Anzahl Anwartschaften für die entsprechende Leistungsperiode, multipliziert mit dem Gesamtzielerreichungsgrad, sowie dem massgebenden Börsenkurs der Aktien-Vesting-Faktor. Die Gesellschaft kann die hierzu erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

Der Verwaltungsrat legt Ziele, Zielhöhe und Zielerreichungsgrad der kurz- und langfristigen erfolgsabhängigen Vergütungselemente fest. Bei Eintritt eines Kontrollwechsels der Gesellschaft, der-bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder im Falle anderer ausserordentlicher sachlicher Ereignisse können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats während einer laufenden Leistungsperiode die Ziele der erfolgsabhängigen Vergütung angepasst werden, Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Für Tätigkeiten in Unternehmen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine zusätzlichen Vergütungen entrichtet. Artikel 12 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

ARTIKEL 27: SPESEN

Spesen, welche nicht durch die pauschale Spesenentschädigung gemäss dem Spesenreglement der Gesellschaft abgedeckt sind, werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege vergütet. Diese zusätzlichen Entschädigungen für tatsächlich angefallene Spesen sind nicht von der Generalversammlung zu genehmigen.

ARTIKEL 28: DARLEHEN, KREDITE, VORSORGELEISTUNGEN AUSSERHALB DER BERUFLICHEN VORSORGE, SICHERHEITEN

Die Gesellschaft darf den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung keine Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder Sicherheiten gewähren. Davon ausgenommen ist die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1'000'000 zur Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen.

Für die Mitglieder des Verwaltungsrats werden grundsätzlich keine Beiträge an Pensionskassen oder anderweitige Vorsorgeeinrichtungen erbracht. Solche Beiträge können im Ausnahmefall, und soweit unter anwendbarem Recht zwingend, auf Antrag des Vergütungsausschuss und mit Genehmigung der Generalversammlung Vergütungsausschusses ausgerichtet werden, falls die betreffenden Mitglieder kein anderweitig versicherbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen. In solchen Fällen werden die entsprechenden Beiträge von der Vergütung des Mitglieds in Abzug gebracht.

ARTIKEL 29: ZUSATZBETRAG FÜR VERGÜTUNGEN FÜR NEUE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG

Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt oder Mitglieder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden und ihre Stelle antreten, nachdem die Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf diesen neuen oder beförderten Mitgliedern eine zusätzliche Gesamtvergütung von je maximal 30% der von der Generalversammlung letztmals-damals für die Geschäftsleitung genehmigten Gesamtvergütung ausgerichtet werden.

Dieser Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht ausreicht für Vergütungen der neuen oder beförderten Mitglieder. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.

Die Gesellschaft darf im Rahmen dieses Zusatzbetrags einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie-Kompensation zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen gewähren. Reicht der Zusatzbetrag zum Ausgleich der genannten Nachteile / zur Zahlung der Antrittsprämie nicht aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigenden Betrag der Antrittsprämie-Kompensation durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu genehmigen.

VI. Beendigung**ARTIKEL 30: AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Artikel 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VI. Beendigung**ARTIKEL 30: AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Artikel 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die **Aktionärinnen und** Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VII. Benachrichtigungen**ARTIKEL 31: MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN**

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre sowie andere Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

VII. Benachrichtigungen**ARTIKEL 31: MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN**

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die **Aktionärinnen und** Aktionäre **sowie andere Bekanntmachungen erfolgen können nach Wahl des Verwaltungsrats gültig** durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt **oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.**

VIII. Übergangsbestimmungen**ARTIKEL 32: BEABSICHTIGTE SACHÜBERNAHME**

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Form einer Kapitaleinlage von Toshiba Corporation mit Sitz in Tokyo (Japan) alle Namenaktien (inklusive aller künftiger Aktien, die im Rahmen von Kapitalerhöhungen geschaffen werden) von Landis+Gyr AG mit Sitz in Zug mit einem Nennwert von je CHF 0.10 im Gesamtwert von bis zu USD 1'500'000'000 sowie Darlehen gegenüber Landis+Gyr AG im Gesamtbetrag von bis zu USD 500'000'000 zu erhalten. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft, von Toshiba Corporation Darlehen gegenüber Landis+Gyr AG im Gesamtbetrag von bis zu USD 800'000'000 zum Preis von bis zu USD 800'000'000 zu erwerben.

ARTIKEL 33: BESTEHENDE ERFOLGSABHÄNGIGE VERGÜTUNGEN DER GESCHÄFTSLEITUNG

Vor der Kotierung der Gesellschaft sind den Mitgliedern der Geschäftsleitung verschiedene erfolgsabhängige Vergütungen in bar und in Form von Aktien der Gesellschaft zugeteilt worden, die teilweise bis ins Jahre 2020 laufen. Über diese Vergütungen wird die Generalversammlung nicht mehr abstimmen.

VIII. Übergangsbestimmungen**ARTIKEL 32: BEABSICHTIGTE SACHÜBERNAHME**

~~Die Gesellschaft beabsichtigt, in Form einer Kapitaleinlage von Toshiba Corporation mit Sitz in Tokyo (Japan) alle Namenaktien (inklusive aller künftiger Aktien, die im Rahmen von Kapitalerhöhungen geschaffen werden) von Landis+Gyr AG mit Sitz in Zug mit einem Nennwert von je CHF 0.10 im Gesamtwert von bis zu USD 1'500'000'000 sowie Darlehen gegenüber Landis+Gyr AG im Gesamtbetrag von bis zu USD 500'000'000 zu erhalten. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft, von Toshiba Corporation Darlehen gegenüber Landis+Gyr AG im Gesamtbetrag von bis zu USD 800'000'000 zum Preis von bis zu USD 800'000'000 zu erwerben.~~

ARTIKEL 33: BESTEHENDE ERFOLGSABHÄNGIGE VERGÜTUNGEN DER GESCHÄFTSLEITUNG

~~Vor der Kotierung der Gesellschaft sind den Mitgliedern der Geschäftsleitung verschiedene erfolgsabhängige Vergütungen in bar und in Form von Aktien der Gesellschaft zugeteilt worden, die teilweise bis ins Jahre 2020 laufen. Über diese Vergütungen wird die Generalversammlung nicht mehr abstimmen.~~

